

60. Ist eine vorzeitige Abandonerklärung stets unwirksam? Zu den Begriffen der Anhaltung und der Bedrohung als Voraussetzungen des Abandons.

HGB. §§ 861 flg.

Allg. SBB. §§ 116 flg.

I. Zivilsenat. Urte. v. 23. Februar 1918 i. S. Bad. Affek.-Ges.  
u. Frankf. Allg. Vers.-Ges. (Bekl.) w. G. & B. (Kl.). Rep. I. 214/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte für ihre Versendungen nach China durch laufende Police nach den Hamburger Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 Seeversicherung bei den beiden Beklagten zu je 50% genommen. Wegen der Kriegsgefahr galt die Hamburger Kriegsklausel. Auf die Police hat die Klägerin 47 Kisten mit Chemikalien, verladen am 27. Juli 1914 mit dem deutschen Dampfer Bülow von Antwerpen nach Shanghai, angemeldet. Der Dampfer lief nach Kriegs-

ausbruch Lissabon als Nothafen an und wurde dort durch Dekret der portugiesischen Regierung vom 20. April 1916 beschlagnahmt und requiriert; die an Bord befindlichen feindlichen Waren — es war nach der Kriegserklärung Deutschlands — sollten gelöscht und in amtliche Verwahrung genommen werden, um nach dem Kriege ohne Entschädigung wieder ausgeliefert zu werden. Erforderlichenfalls sollten auch die Güter requiriert oder bei Verderblichkeit öffentlich verkauft werden können; der Reinerlös sollte alsdann hinterlegt werden. Tatsächlich sind die versicherten Waren gelöscht und im Zollschuppen gelagert worden. Am 8. März 1916 hatte die Reederei den Ladungs-beteiligten mitgeteilt, daß der Dampfer requiriert sei. Schon am 28. Februar 1916 hatte die Klägerin den Beklagten unter Bezugnahme auf Meldungen von der Beschlagnahme der deutschen Dampfer in Portugal ihren Schaden in Höhe von 12110 M angebient, sie wiederholte diese Anmeldung am 10. März nach der Kriegserklärung. Am 20. Mai erklärte sie den Abandon und bestätigte die Erklärung am 22. Mai unter Hinzufügung näherer Angaben über den Sachverhalt.

Die Klägerin verlangt mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von je 6055 M nebst Zinsen. Die Beklagten bestreiten die Voraussetzungen des Abandons, weil weder die Güter angehalten seien, noch eine Bedrohung mit Totalverlust gegeben sei. Auch sei zur Zeit der Abandonerklärung weder der Unfall angezeigt, noch seien seit der Anzeige zwei Monate verstrichen gewesen, wie es die Kriegsklausel erfordere. Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht erkennt an, daß die Klägerin ihre Abandonerklärung zu einer Zeit — nämlich am 22. Mai 1916 — abgegeben hat, wo die vom Tage der Unfallanzeige, demselben 22. Mai 1916, zu rechnenden zwei Monate noch nicht abgelaufen waren. Es erwägt jedoch, daß die Klägerin ihre Abandonerklärung auch nach Ablauf der zwei Monate aufrecht erhalten habe; daß eine vorzeitige Abandonerklärung unwirksam sein sollte, sei den Bedingungen nicht zu entnehmen. Eine Wiederholung würde, da die Beklagten die bündige Erklärung vom 22. Mai in Händen hatten, eine leere Formalität gewesen sein. Selbstverständlich sei die Erklärung erst mit Ablauf

der zwei Monate, also mit dem 22. Juli 1916, wirksam geworden. Diesen Erwägungen ist zuzustimmen, sie entsprechen auch dem Urteile des erkennenden Senats in der badischen Sache I. 167/16 v. 14. Februar 1917 (S. 7). Für die Abandonerklärung ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Auf Grund des erklärten Abandons hatte die Klägerin Ende Juni 1916 die gegenwärtige Klage erhoben, woraus sich ihre Absicht ergab, den Abandon aufrecht zu erhalten. Dieser Zustand dauerte infolge der Fortführung des Prozesses bis zum 22. Juli und darüber hinaus fort, so daß die Beklagten an diesem Tage in genau derselben Lage waren, als wenn die Abandonerklärung damals abgegeben wäre. Ihrem berechtigten Interesse war damit genügt, und es wäre somit allerdings eine leere Formalität gewesen, wenn die Erklärung wiederholt worden wäre. Die Ausführung der Revision, der Tag des Abandons müsse im beiderseitigen Interesse sicher feststehen, trifft das angefochtene Urteil nicht; denn es geht ja davon aus, und zwar mit Recht, daß die Wirkungen der Erklärung am 22. Juli 1916, d. h. zwei Monate nach der Anzeige, und nicht früher eingetreten seien.

Das Berufungsgericht stellt sodann fest, daß infolge der Dekrete der portugiesischen Regierung vom 20. April 1916 die Güter an diesem Tage durch Verfügung von hoher Hand angehalten und zugleich mit der Gefahr des Totalverlustes bedroht worden seien. Es kommt daher auf die Frage nicht an, ob schon die Anhaltung des Schiffes und die dadurch herbeigeführte Bedrohung der Güter zur Begründung des Abandons ausreichen würde. Daß aber eine Anhaltung der Güter angenommen worden ist, erscheint nicht rechtsirrtümlich. Es ist hierzu nicht erforderlich, daß die Güter noch in Fortbewegung begriffen waren, auch schließt es den Begriff der Anhaltung nicht aus, daß die Klägerin schon vor dem 20. April 1916 tatsächlich, infolge des Kriegszustandes, nach manchen Richtungen in der freien Verfügung darüber behindert sein mochte. Ihre freie Verfügung wurde erst durch das erwähnte Dekret, das sich als eine Verfügung von hoher Hand darstellt, völlig ausgeschlossen; denn während danach neutrales Gut den Eigentümern auszuliefern war, wurden die versicherten Waren als deutsches Eigentum von der portugiesischen Regierung für die Dauer des Krieges sequestriert. Darin ist mit Recht eine Anhaltung erblickt worden. Endlich ist es

auch nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht feststellt, daß die Waren nunmehr und hierdurch mit der Gefahr des Totalverlustes bedroht waren. Die Erwägungen, die hierzu führten, sind im wesentlichen tatsächlicher Art. Das Berufungsgericht führt nämlich aus, daß die Entlöschung der hochwertigen und leicht verderblichen Ware aus dem gleichzeitig beschlagnahmten Dampfer *Bülow*, die Übernahme in den Gewahrsam der mit Deutschland im Kriege befindlichen portugiesischen Regierung, endlich deren Vorbehalt, die als Heilmittel hochbegehrte Ware im Bedarfsfalle zu requirieren, in Verbindung mit der Neigung aller unter Englands Führung vereinten Feinde zur gänzlichen Mißachtung und Verletzung feindlichen Eigentums und mit dem in den besonderen portugiesischen Verhältnissen beruhenden Mangel jeder Gewähr für die Erhaltung der Ware, die Erwartung eines Totalverlustes nahe legten. Daran werde auch durch die Bestimmung des Dekrets, wonach beabsichtigt sei, die Ware nach Beendigung des Krieges ohne Entschädigung wieder auszuhandigen, nichts geändert. Diese Begründung ist im Wege der Revision nicht angreifbar.“ . . .